

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bebauungsplan "Dietzelbach" - 4. Änderung, Gemeinde Münstertal



Auftraggeber: Gemeinde Münstertal
Wasen 47
79244 Münstertal

Bearbeitet von: IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720

Bad Krozingen, den 14.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methoden	4
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	4
4.2.1	Vogelarten.....	4
4.2.2	Fledermäuse	4
4.2.3	Reptilien	5
4.2.4	Amphibien	5
4.2.5	Wirbellose	5
5	Zusammenfassung und Fazit	5
6	Literaturliste.....	6

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Innerhalb des Flurstücks Nr. 10/19 im Mattenweg Nr. 6 soll an ein bestehendes Reihenhaushaus angebaut werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG relativiert, wenn betreffend:

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

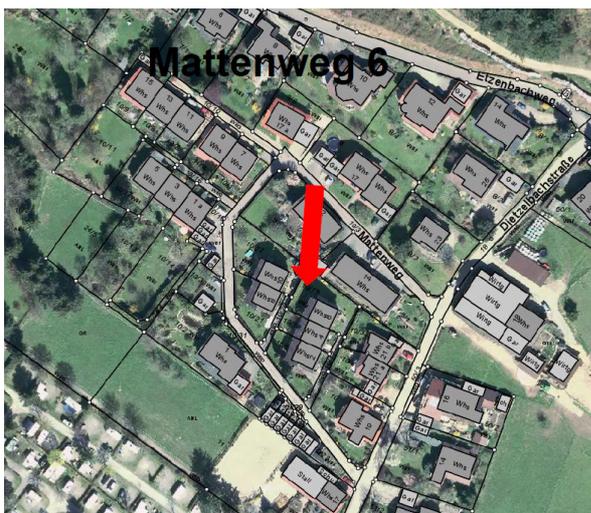
Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Flurstück 10/19 befindet sich im Mattenweg Nr. 6 der Ortschaft Münstertal. Das Flurstück ist mit einem Reihenhendhaus bebaut und ist vollständig von bebauten Flurstücken umgeben.



Karte 1: Lage des Flurstücks Nr. 10/19 (roter Pfeil) im Mattenweg, Gemeinde Münstertal.

Weder innerhalb des Flurstücks noch unmittelbar angrenzend sind geschützte Biotope vorhanden.

3 Methoden

3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 21.04.2021 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung wurde nach den bei der Offenlandbiotopkartierung geltenden Vorgaben der LUBW durchgeführt (LUBW, 2016).

Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Münstertal relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten wurde bei der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg abgefragt.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

4.1 Habitatstrukturen

Der zu bebauende, nördliche Teil des betroffenen Flurstücks besteht aus einem Hausgarten, einem kleinen Schuppen am nordwestlichen Hauseck sowie einzelne, nicht heimische Gehölze am Haus.

Es wird davon ausgegangen, dass am bestehenden Gebäude keine Änderungen vorgenommen werden, sodass dieser nicht weiter betrachtet wird.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1 Vogelarten

Die wenigen Strukturen, die für einzelne Vogelarten relevant sind, ist der kleine Schuppen am Haus sowie die einzelne dichte Thuja. Es wurden keine Vögel gesichtet, die diese Strukturen als Brutraum nutzen. Dennoch wird geraten diese erst nach dem 31. Oktober zu entfernen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2.2 Fledermäuse

Es sind keine relevanten Strukturen für diese Artengruppe vorhanden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Der betroffene Teil des Flurstücks erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art. Ein Vorkommen dieser Art ist auch aufgrund der Nordexposition auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Für diese Tierartengruppe sind im Flurstück keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2.5 Wirbellose

Für relevante Arten dieser Tiergruppe (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Wildbienen) sind keine besonderen Strukturen oder einzelne Arten, wie beispielsweise bestimmte Raupenfutterpflanzen oder Totholz vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung sowie die Recherche brachten folgende Ergebnisse:

Das zu bebauende Flurstück Nr. 10/19 weist für keine der aufgeführten Tierartengruppen ein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vorliegen.

Für diese Tierartengruppen sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

Es wird jedoch empfohlen den kleinen Schuppen und die wenigen Gehölze erst nach Ende der allgemeinen Vogelbrutzeit zu entfernen.

6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.